

§ 51 Studiengang Energiewirtschaft und Management

zu § 2 Abs. 3

Das **Wahlfach** (siehe Modul 32200) ist zu Beginn des Semesters aus den hierzu angebotenen Lehrveranstaltungen zu wählen. Über die Lehrveranstaltungen und die Prüfungsformen der angebotenen Lehrveranstaltungen entscheidet der Studiendekan. Wird in einer Lehrveranstaltung eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder eine didaktisch bedingte Kapazitätsgrenze überschritten, behält sich der Studiengang vor, eine Umverteilung der Studierenden auf andere Lehrveranstaltungen vorzunehmen.

zu § 3 Abs. 7 Individuelle Teilzeit

Der Studiengang Energiewirtschaft und Management kann entsprechend der geltenden Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (Studium iTz) studiert werden.

zu § 4 Abs. 2 ECTS-Punkte und Lernumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt **210 ECTS-Punkte**. Der durchschnittlich erforderliche Arbeitsaufwand pro ECTS-Punkt beträgt 25 Stunden.

Die Angaben über die Semesterwochenstunden der enthaltenen Lehrveranstaltungen sowie den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten der zu absolvierenden Modulen bzw. Modulteilen sind der Tabelle zum Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sofern eine Lehrveranstaltung oder eine Prüfung in einer Fremdsprache abgehalten wird, wird dies vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

zu § 7 Abs. 1 Vorpraktikum

Im Studiengang Energiewirtschaft und Management ist kein Vorpraktikum nachzuweisen.

zu § 8 Integriertes praktisches Studiensemester

Abs. 3

Das integrierte praktische Studiensemester (IPS) ist im Regelfall im fünften Semester abzuleisten. Es kann auf Antrag auch im vierten oder im sechsten Semester absolviert werden. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Praktikantenamts. Es gelten die Mitteilungs- und Widerspruchsmöglichkeiten von § 8 Abs. 4. Die Regelungen nach Abs. 5 bleiben davon unberührt.

Abs. 5

Das integrierte praktische Studiensemester (IPS) ist in einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) zu absolvieren. Es ist verpflichtender Teil des Studiums, der ein ganzes Semester umfasst und sich somit in der Regel über 6 Monate erstreckt. Die wöchentliche/tägliche Anwesenheitszeit in der Praxisstelle kann zwischen dem Studenten und dem Unternehmen / der Praxisstelle flexibel vereinbart werden. Zur prüfungsrelevanten Anerkennung des praktischen Pflichtstudiensemesters muss der Student als absolute Untergrenze nach Abzug aller Fehltage eine Anwesenheit von mindestens 80 in Vollzeit abgeleiteten Präsenztagen in dem Unternehmen / der Praxisstelle nachweisen. Der fehlende Nachweis oder das Nichterreichen der 80 Präsenztage ändert nichts an dem Charakter als verpflichtendes praktisches Studiensemester.

Das IPS beinhaltet ein Modulteil „Einführung in das Praxisstudium“ sowie ein Modulteil „Praxisstudium“ mit zu absolvierenden Präsenztagen im Unternehmen. Das Modulteil „Einführung in das Praxisstudium“ kann außerhalb des fünften Semesters abgeleistet werden, im Regelfall im vierten Studiensemester.

Für die Teilnahme am Modulteil „Einführung in das Praxisstudium“ werden keine Voraussetzungen gestellt. Voraussetzung für das Absolvieren der Präsenztage im Unternehmen, also für die Teilnahme am Modulteil „Praxisstudium“, ist der Nachweis über die bestandene Bachelorzwischenprüfung. Der Nachweis ist bei Vorlage des Praktikantenvertrages, in begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Praxisstudiums, zu erbringen.

Art und Umfang der fachlichen Betreuung der Studierenden durch den Prüfer während dieser Präsenzzeit werden in gesonderten Praktikantenrichtlinien bestimmt.

Abs. 8

Im integrierten praktischen Studiensemester können Modul- oder Modulteilprüfungen abgeleistet bzw. wiederholt werden. Hierfür muss der Studierende sich beim Zentralen Prüfungsamt anmelden.

zu § 14 Abs. 2 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Als Prüfungsvorleistungen kommen alle in § 15 aufgeführten Prüfungsarten sowie die Anwesenheit in der zugehörigen Lehrveranstaltung in Frage. Über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen entscheidet der zuständige Prüfer und gibt dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des 6. und 7. Semesters ist der vollständige Abschluss des Grundstudiums.

zu § 15 Prüfungsarten

Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Bearbeitungszeit bzw. Dauer ist in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan mit der entsprechenden Gewichtung festgelegt.

Schriftliche Prüfungsleistungen, außer Klausurarbeiten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1), sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Art der elektronischen Form wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

In Lehrveranstaltungen, die mit einer Klausur abschließen, kann der Prüfer den Studierenden die Möglichkeit einräumen, durch die freiwillige Erbringung zusätzlicher studienbegleitender Leistungsnachweise Bonuspunkte zu erlangen. Die Bonuspunkte dürfen maximal 10% der in der Klausur erreichbaren Punkte umfassen. Klausur und Bonuspunkte müssen im gleichen Semester erbracht werden; ein Übertrag der Bonuspunkte in ein späteres Semester (z.B. Wiederholungsprüfung) ist nicht möglich. Die Klausurnote errechnet sich aus den in der Klausur erzielten Punkten plus der erbrachten Bonuspunkte.

Die Modalitäten für die Erreichung von Bonuspunkten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfer bekannt gegeben.

Die im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsarten werden wie folgt ergänzt:

- 9. Studienarbeit
- 10. Seminararbeit

Praktische Arbeiten (Prüfungsart Pr) können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Die individuellen Leistungsanteile sind dann eindeutig kenntlich zu machen.

zu § 16 Prüfungstermine

Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die lediglich im jährlichen Turnus angeboten werden, finden grundsätzlich ebenfalls nur einmal pro Jahr statt, und zwar in dem Semester, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. Bei Klausuren wird auf Antrag der Studierenden in einem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung nicht stattfindet, eine Sonderprüfung angeboten. Der Antrag ist im Prüfungssekretariat innerhalb des Zeitraums für die Anmeldung zu Prüfungen zu stellen.

zu § 29 Abs. 1 Mündliche Bachelorprüfung

Eine mündliche Bachelorprüfung findet nicht statt.

zu § 30 Abs. 2 Verteidigung der Bachelor-Thesis

Eine Verteidigung der Bachelor-Thesis findet nicht statt.

zu § 33 Abs. 1 Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) vergeben.

zu § 38 Abkürzungen, Bezeichnungen

Die im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Abkürzungen und Bezeichnungen werden wie folgt ergänzt:

Prüfungsarten:

Sa = Studienarbeit

Se = Seminararbeit

ergänzend zu

Erläuterung zur Darstellung von Prüfungen in den Tabellen bei Modulteilern, denen mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind

zu Beispiel 2:

Laborarbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **zwei** Noten führen (jeweils benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **zwei** Modulteilprüfungen.

Weitere Formulierung:

La (Gewichtung x) + R (Gewichtung x)

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn **jede** der beiden Teilleistungen **einzel**n erbracht ist. Eine gegenseitige Verrechnung ist hierbei grundsätzlich nicht zulässig. **Zusätzlich** gilt hier, dass beide Teilleistungen **gemeinsam im gleichen Semester** zu erbringen sind. Dies bedeutet, dass bei Nach- bzw. Wiederholung einer Teilleistung in einem folgenden Semester eine bereits bestandene korrespondierende Teilleistung ebenfalls erneut bestanden werden muss.

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Energiewirtschaft und Management 17.2

Studienplan Energiewirtschaft und Management, B.Sc.											Prüfungsplan Energiewirtschaft und Management, B.Sc.						
Modul (M) / Modulteil (MT)			SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung							
Nummer	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	4	5P	6	7	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Sem	ECTS-Punkte (gemäß Modulbeschreibung)	vorausgesetzte Modulteilprüfung (Nummer)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
11200	Wirtschaftsinformatik	PM		4									1	5	-		
11210	Wirtschaftsinformatik		V,Ü		4							11210				K90 (1)	
11700	Wirtschaftsmathematik	PM		4									1	5	-		
11710	Wirtschaftsmathematik		V,Ü		4							11710				K90 (1)	
12200	Einführung Energiewirtschaft	PM		4									1	5	-		
12210	Einführung Energiewirtschaft		V,Ü		4							12210				K90 (1)	
12700	Grundlagen der BWL	PM		4									1	5	-		
12710	Grundlagen der BWL		V,Ü		4							12710				K90 (1)	
13200	Soft Skills	PM		4									1	5	-		
13210	Soft Skills		S		4							13210				R (1)	
13700	Wirtschaftsrecht	PM		4									1	5	-		
13710	Wirtschaftsrecht		V,Ü		4							13710				K90 (1)	
14200	Wirtschaftsstatistik	PM		4										5	-		
14210	Wirtschaftsstatistik		V,Ü			4						14210	2			K90 (1)	
14700	Investition und Finanzierung	PM		4									2	5	-		
14710	Investition und Finanzierung		V,Ü			4						14710				K90 (1)	
15200	Einführung Energietechnologien	PM		4									2	5	-		
15210	Einführung Energietechnologien		V,Ü			4						15210				K90 (1)	
15700	Kosten- und Leistungsrechnung	PM		4									2	5	-		
15710	Kosten- und Leistungsrechnung		V,Ü			4						15710				K90 (1)	
16200	Personal und Organisation	PM		4									2	5	-		
16210	Personal und Organisation		V,Ü			4						16210				K90 (1)	
16700	Grundlagen der VWL	PM		4									2	5	-		
16710	Grundlagen der VWL		V,Ü			4						16710				K90 (1)	

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Energiewirtschaft und Management 17.2

Studienplan Energiewirtschaft und Management, B.Sc.											Prüfungsplan Energiewirtschaft und Management, B.Sc.						
Modul (M) / Modulteil (MT)			SWS / MT in Semester								Modulprüfung / Modulteilprüfung						
Nummer	Bezeichnung	M MT		SWS/M	1	2	3	4	5P	6	7	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Sem	ECTS-Punkte (gemäß Modulbeschreibung)	vorausgesetzte Modulteilprüfung (Nummer)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
		Art	Art														
21200	Seminar Wissenschaftliches Arbeiten	PM		4									3	6	-		
21211	Seminar Wissenschaftliches Arbeiten		S				4					21211				Se (1) + R (1)	
21212	Seminar Wissenschaftliches Arbeiten											21212					
21700	Marketing	PM		4									3	6	-		
21710	Marketing		V,Ü				4					21710				K90 (2)	
22200	Produktion und Logistik	PM		4									3	6	-		
22210	Produktion und Logistik		V,Ü				4					22210				K90 (2)	
22700	Energiemärkte	PM		4									3	6	-		
22710	Energiemärkte		V,Ü				4					22710				K90 (2)	
23200	Energierecht	PM		4									3	6	-		
23210	Energierecht		V,Ü				4					23210				K90 (2)	
23700	Digital Business	PM		4									4	6	-		
23710	Digital Business		V,Ü				4					23710				K90 (2)	
24200	Energieversorgung	PM		4									4	6	-		
24210	Energieversorgung		V,Ü				4					24210				K90 (2)	
24700	Energie-Managementsysteme	PM		4									4	6	-		
24710	Energie-Managementsysteme		V,Ü				4					24710				K90 (2)	
25200	Controlling	PM		4									4	6	-		
25210	Controlling		V,Ü				4					25210				K90 (2)	
25700	Unternehmensführung und internationales Management	PM		4									4	6	-		
25710	Unternehmensführung und internationales Management		V,Ü				4					25710				K90 (2)	
31200	Integriertes praktisches Studiensemester (IPS)	PM		2										30	-		
31210	Einführung in das Praxisstudium		S	2			2					31210	4	3		K60 (1)	
31220	Praxisstudium		IPS									31221	5	27		M20 (2) + Sa (1)	Pb
												31222					
												31223					

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Energiewirtschaft und Management 17.2

Studienplan Energiewirtschaft und Management, B.Sc.											Prüfungsplan Energiewirtschaft und Management, B.Sc.						
Modul (M) / Modulteil (MT)			SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung							
Nummer	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	4	5P	6	7	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Sem	ECTS-Punkte (gemäß Modulbeschreibung)	vorausgesetzte Modulteilprüfung (Nummer)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
31700	Digitale Energiewirtschaft	PM		4										6	-		
31710	Digitale Energiewirtschaft		V,Ü							4		31710	6			K90 (2)	
32200	Wahlfach	PM		4									6	6	-		
32210	Wahlfach		X							4		32210	6			X (2)	
32700	Projekt- und Risikomanagement	PM		4									6	6	-		
32710	Projekt- und Risikomanagement		V,Ü							4		32710	6			K90 (2)	
33200	Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeit	PM		4									6	6	-		
33210	Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeit		V,Ü							4		33210	6			K90 (2)	
33700	Planspiel und Simulationen	PM		4									6	6	-		
33710	Planspiel und Simulationen		Pj							4		33710	6			Pr (2)	
34200	Projekt - Energiewirtschaft	PM		4									7	6	-		
34210	Projekt - Energiewirtschaft		Pj							4		34210	7			Pr (2)	
34700	Geschäftsmodelle Energiewirtschaft	PM		4									7	6	-		
34710	Geschäftsmodelle Energiewirtschaft		V,Ü							4		34710	7			K90 (2)	
35200	Vertiefungsseminar	PM		4									7	6	-		
35211	Vertiefungsseminar		S							4		35211	7			Se (1) + R (1)	
35212	Vertiefungsseminar											35212	7				
	Abschlussarbeit																
51000	Bachelor-Thesis	PM											7	12	-		
51010	Bachelor-Thesis		Ba									51010	7			Ba (8)	
	Gesamtes Studium SWS			122	24	24	20	22	0	20	12						
	Gesamtes Studium ECTS				30	30	30	30	30	30	30			210			